



## Verband Reale Bildung

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

VRB · Timo Lichtenthäler · Felix-Blass-Str. 2 · 53474 Bad Neuenahr

Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig  
Staatssekretärin Bettina Brück

Per Mailversand

**Timo Lichtenthäler**  
**Landesvorsitzender**

Felix-Blass-Str. 2  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon:  
(02641) 9117284 (p)  
(02641) 97930 (d)  
Mail:  
timo.lichtenthaeler@vrb-rlp.de

**09.11.2022**

### **Schulbaurichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz** **Hier: Initiative des Verbandes Reale Bildung Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

das Bildungsministerium kündigt nun schon seit langer Zeit eine Novellierung der Schulbaurichtlinie an. Der VRB hat dies begrüßt und wiederholt in politischen Gesprächen dargelegt, dass die jetzige Fassung der Richtlinie aus dem Jahr 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 28.06.2010, den tatsächlichen Realitäten vor Ort nicht mehr standhält. Eine Novellierung darf nicht länger hinausgezögert werden. Der VRB RLP fordert daher die Landesregierung auf, die Schulbaurichtlinie nun endlich in den Blick zu nehmen und entsprechend der vorherrschenden Bedingungen an den Schulen zeitgemäß zu novellieren.

Im Folgenden stellen wir anhand eines von uns vorgenommenen Faktenchecks den Veränderungsbedarf der Schulbaurichtlinien detailliert dar:

#### **Zu 1.2 – Architektenwettbewerb**

Das Wort „angemessen“ ist zu unkonkret gewählt. Die Realität zeigt, dass dieser Begriff je nach Schulträger unterschiedlich aufgefasst wird. Der VRB fordert hier konkrete Aussagen bzw. das Aufstellen von Kriterien, damit der Wettbewerb vergleichbar und fairer wird.

### **Zu 1.3 – Beteiligung der Schule**

Die Einbindung der Schulen bei Baumaßnahmen ist zwingend vorzugeben, da dort die pädagogische Fachexpertise verortet ist.

Des Weiteren sind die Gremien klar zu benennen, die in den Prozess einzubinden sind. Dazu gehören als Mindestanforderung die Schulleitung, die Lehrkraft für die Sicherheitsbeauftragung sowie die Örtliche Personalvertretung.

### **Zu 1.4 – Schulgelände**

Die hier aufgeführten Quadratmeterangaben sind vielerorts konträr zur schulischen Realität. Für die Neufassung ist es unumgänglich, die Quadratmeterangaben zu erhöhen.

Die Schülerinnen und Schüler haben einen gesteigerten Bewegungsdrang, benötigen mehr Rückzugsmöglichkeiten und brauchen auch Ausweichmöglichkeiten zur Konfliktminimierung auf dem Pausenhof.

Des Weiteren ist auf eine ausreichende Beschattung zu achten. Im Zuge des Nachhaltigkeitsgedanken (Klimawandel und Netzwerke wie BNE) sind entsprechende Außenanlagen einzuplanen.

Auch Fahrrad- und Mofaabstellplätze sind an allen Schulen an einem sicheren Ort einzuplanen.

### **Zu 1.5.1 – Schulgebäude (Allgemeines)**

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Barrierefreiheit sind aufgrund der bestehenden Richtlinie nur nach Möglichkeit anzuwenden. Aus unserer Sicht ist eine zwingende Verpflichtung vorzugeben.

Des Weiteren fehlen in der Eingangsaufzählung die Sanierungsfälle. Die Ahrtaflut hat gezeigt, dass Gebäude auch durch Naturereignisse beschädigt werden und somit saniert werden müssen. Auch hier muss ein Anspruch bestehen, dass die Sanierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Barrierefreiheit durchgeführt wird.

Folgende Eckpunkte sind aus unserer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen:

- a) Bei der Aufzählung sind bei den Fachunterrichtsbereichen im Sinne der Digitalisierung die PC-Räume aufzunehmen!
- b) Schulbauten sind nach den neusten Erkenntnissen der Energieeffizienz zu realisieren.
- c) Eine Barrierefreiheit muss auch innerhalb einer Sitzordnung möglich bleiben.
- d) Integrativer Ansatz von Unterricht braucht Raum, das heißt, Platzangebote für Lernthecken, Lerninseln etc. müssen bei der Raumbemessung berücksichtigt werden.
- e) Hygieneräume, wie z.B. Toiletten müssen in ausreichender Zahl im Gebäude vorhanden sein und in bestimmten Zeitintervallen saniert bzw. modernisiert werden.

### **Zu 1.5.2.2 – Allgemeine Unterrichtsräume**

Die vorhandenen Räume sind vielerorts deutlich zu klein.

Eingeschränkt wird die Raumkapazität vielfach dadurch, dass aus Brandschutzgründen die Jacken der Kinder nicht in den Fluren hängen sollen. Zusätzliche Kleiderschränke bzw. Kleiderhaken engen somit den Raum ein.

Grundsätzlich fordert der VRB eine Erhöhung der Quadratmeterzahl und stellt die Frage, weshalb die enthaltene Öffnungsklausel nicht für die Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen gelten. Zumindes sind die Schularten nicht erwähnt.

Die Notwendigkeit, die Raumkapazität neu zu fassen, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass immer mehr Schüler/innen durch Integrationskräfte begleitet werden, die sich ebenfalls im Unterrichtsraum aufhalten müssen. Darüber hinaus benötigen die Schulen im Sinne des integrativen Unterrichts mehr Raum für zusätzliche Schränke, Lerntheke oder auch bewegliche Medienelemente.

Eine individuelle Förderung in Kleingruppen ist nur dann umsetzbar, wenn eine entsprechende Anzahl an Differenzierungsräumen zur Verfügung steht. Diese sind in der Schulbaurichtlinie zu benennen.

### **Zu 1.5.2.3 – Mehrzweckraum**

Die Realitäten zwingen die Schulen dazu, beispielsweise durch Schülerzuströme, u.a. auch durch weltweite Krisen, die Mehrzweckräume in Klassenräume umzufunktionieren und so im wahrsten Sinne des Wortes zweckzuentfremden. Dies kann weder im Sinne dieser Richtlinie noch im Sinne einer pädagogischen Nutzung sein.

### **Zu 1.5.2.4 – Naturwissenschaften**

Hier muss festgestellt werden, dass Übungsräume häufig für eine geringere Anzahl an Schüler/innen ausgestattet sind, auch wegen des generell vorherrschenden Platzmangels. Neben den Arbeitsplätzen muss auch ausreichend Raum für den Lehrerbereich und für geeignete Sicherheits- und Hygieneeinrichtungen zur Verfügung stehen.

### **Zu 1.5.2.5.1 – Musikraum**

Bei Musikräumen ist im Sinne der Lehrgesundheit auf eine angemessene Akustik zu achten. Dieser Anspruch findet in der gültigen Richtlinie keine Beachtung. Des Weiteren darf der Raum nicht dadurch eingeschränkt werden, dass kein ausreichender Stauraum für Musikinstrumente und technische Ausstattungen vorhanden ist.

### **Zu 1.5.2.5.2 – Werkraum**

Schulen können die vorgegebene Raumgröße nicht nachvollziehen. Die Vorgabe wird einem modernen Unterricht nicht gerecht. Die Profilbildung beispielsweise im Bereich der Wahlpflichtfächer wird durch strikte Vorgaben erschwert. Generell fehlt noch die Erwähnung einer Absauganlage für Sägen, Schleifmaschine etc. und von Lagerräumen für unterschiedliche Materialien.

### **Zu 1.5.2.5.3 – Raum für textiles Gestalten**

Auch hier stellt sich die Frage, wieso der Nebenraum auf 12m<sup>2</sup> begrenzt ist. Aus Sicht der Schulen wäre es günstiger, durch größere Räume die Maschinen nicht immer wieder aus dem eigentlichen Unterrichtsraum abbauen zu müssen. Des Weiteren bedeutet textiles Gestalten mehr als nur das Vorhandensein von Nähmaschinen. Die jetzige Richtlinie hat hier eine sehr antiquierte Sicht auf die Realitäten.

### **Zu 1.5.2.5.4 – Lehrküche**

Die konkrete Benennung von 4x4 Arbeitsplätzen begrenzt die Teilnehmerzahl der HuS-Kurse auf insgesamt 16 Schüler/innen. Dies hat zur Folge, dass Schüler/innen im Wahlpflichtfachbereich keine freie Wahlmöglichkeit besitzen und auf andere praxisnahe Fächer ausweichen müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Schulen nur einen Lehrküchenraum besitzen.

Gestrichen werden muss, dass der Speiseraum auch für anderen Unterricht verwendet werden kann. Dies ist aus hygienischen Gesichtspunkten unumgänglich. Des Weiteren ist ein Desinfektionsbereich vorzuhalten.

### **Zu 1.5.2.6 – Computerlabor**

Aus unserer Sicht ist die Quadratmeterangabe zu erhöhen. Gerade im Bereich der digitalen Bildung kommen immer mehr Endgeräten in die Schulen, die oft in Klassensätzen aufbewahrt werden müssen.

Bei der Aussage über die allgemeinen Unterrichtsräume muss das Wort „sollte“ durch „muss“ ersetzt werden. Auch hier gilt: Wer digitalgestützten Unterricht fordert, muss auch die Rahmenbedingungen schaffen.

### **Zu 1.5.3 – Bibliothek**

Bibliotheken sollten nicht mehr für allgemeine Unterrichtszwecke benutzt werden können. Die Bildungsstudien zeigen eindeutig, dass es gerade in der Kernkompetenz Lesen Defizite gibt.

### **Zu 1.5.4 – Versammlungsraum**

Die Formulierungen dieses Abschnitts sind nicht mehr zeitgemäß. Es ist nicht einleuchtend, wieso nur an großen Schulen und Schulzentren Versammlungsräume sinnvoll erscheinen! Aus der Richtlinie ist nicht zu entnehmen, wie die Größe einer Schule definiert wird. Auch an „kleineren“ Schulen müssen klassenübergreifend Veranstaltungen stattfinden! Haben diese Schulen kein Anrecht auf angemessene und würdevolle Entlassfeiern, Einschulungsfesten oder Theateraufführungen?

Der VRB fordert hier ausdrücklich: Alle Schulen benötigen diesen Raum. Bei mehr geforderter Partizipation der Gremien (vgl. SchulG) muss auch der Raum zur Umsetzung vorhanden sein!

Die Raumgrößen müssen auch für Pausenhallen neu definiert werden. Diese müssen insgesamt viel größer sein, denn auch bei Regen haben die Schüler/innen einen natürlichen Bewegungsdrang.

### **Zu 1.5.5 – Bereich für Lehrkräfte und Verwaltung**

Die Quadratmeterangaben müssen erhöht werden.

Ziel muss es sein, dass jede Lehrkraft einen eigenen Arbeitsplatz hat und sich diesen nicht noch teilen muss. Eine Differenzierung in Bezug auf Lehramtsanwärter/innen ist zu streichen. Im Sinne einer gelingenden Ausbildung benötigen auch sie ihren eigenen Arbeitsplatz.

In der Benennung fehlen noch GTS-Kräfte und I-Helfer, die auch ein Anrecht auf einen eigenen Bereich haben müssen.

Im Sinne der Lehrergesundheit ist ein Ruheraum zwingend vorzuhalten! Dieser fehlt gänzlich.

### **Zu 1.5.6 – Raum für Schulsozialarbeit**

Um eine Beziehung aufzubauen und den Schüler/innen Hilfestellungen geben zu können, braucht es mehr als einen kleinen Raum. Hier muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in der Hilfe auch tatsächlich angeboten werden kann, z.B. auch durch Medienausstattungen und Auszeitmöglichkeiten.

Ein Raum von 12 Quadratmetern ist zu klein und viel wenig.

Notwendig sind weiter unterschiedliche Räume für multiprofessionelle Teams, wo sich verschiedene „Experten“ zusammenfinden und in Ruhe arbeiten können.

### **Zu 1.5.7.1 – Speiseraum, Küche**

Der Speiseraum ist so auszustatten, dass ein Schichtbetrieb vermieden wird. Die Schulen werden mit der jetzigen Regelung eingeschränkt und haben unnötigen Organisationsaufwand.

Es stellt sich zudem die Frage, weshalb in Bezug auf Spiele- und Ruheräume nur die Grundschulen Erwähnung finden.

### **Zu 3.5.3 – Art der Finanzierung**

Umbauten von den Regelungen auszunehmen, halten wir nicht mehr für zeitgemäß.

### **Zu 3.5.6 – Art der Finanzierung**

Unklar ist, weshalb die „übrigen Schularten“ mit 3,5 v.H. den geringsten Wert in Bezug auf die pauschalierten Zuschläge aufweisen?

### **Zu 3.5.8 – Art der Finanzierung**

Diese Regelung benachteiligt Schulen, die in einer finanzschwachen Kommune bzw. in einem finanzschwachen Landkreis verortet sind. Dieser Wettbewerbsnachteil steht im Widerspruch zu den Ansprüchen an eine „Schule der Zukunft“.

### **Zu 5.1– Schulorganisatorische Abstimmung**

Es ist unklar, welche konkreten Zeiträume gemeint sind und auf welche Schulentwicklungsdaten zurückgegriffen werden.

Die Schulen erleben oft rasche Veränderungen des Zuzugsstromes. Werden diese realen Zahlen berücksichtigt oder verlässt man sich auf Gutachten, die für viel Geld erstellt wurden und oftmals realitätsfremde Aussagen und Prognosen enthalten?

### **Zu 5.2.2– Entscheidung und Auszahlung**

Die Aussage „Mit den Arbeiten muss nach 6 Monaten begonnen werden“ ist zu einengend. Daher fordern wir, folgenden Passus aufzunehmen: „In Krisenzeiten sind Ausnahmen zuzulassen (Rohstoffmangel, Fachfirmen ausgebucht, ....)“

### **Zu Anlage 2 – Zusätzlich zu beachtende Vorschriften**

In den Ausführungen hierzu müssen Berücksichtigung finden:

- a) Aus unserer Sicht ist es nicht sinnvoll, Zügigkeiten zu definieren. Schulen können wachsen und haben somit auch einen gesteigerten Raumbedarf.
- b) Die Ableitungen, die aus den Zügigkeitsbeschreibungen getroffen werden können, sind realitätsfremd. Beispiel: An einer fünfzügigen Realschule plus reicht ein Raum für Bildende Kunst definitiv nicht aus, während dreizügige Gymnasien zwei BK-Räume vorhalten dürfen.
- c) Die FOS ist noch unberücksichtigt (SL-Büro sowie Unterrichts- und Fachräume).
- d) In der Schulleitung fehlt der Didaktische Koordinator.
- e) Die Schulen benötigen mehr Differenzierungsräume.
- f) Räume für Berufsberatung, Streitschlichtung und Schülervertretung fehlen.
- g) Ein Sanitätsraum braucht dringend Wasser. Dies ist bisher nicht definiert.
- h) Es werden zusätzliche Räume für Elterngespräche benötigt.

Die verbandsinterne Auseinandersetzung mit dieser Thematik hat gezeigt, wie dringend eine Novellierung der Schulbaurichtlinie erforderlich ist. Die jetzige Fassung hat den Realitätscheck in vielen Bereich nicht bestanden.

Wir fordern das Bildungsministerium und die Landesregierung auf, nun zügig und zeitnah mit der Arbeit zu beginnen. Eine moderne Schulbaurichtlinie wird einer der Faktoren sein, der mitentscheidend dafür sein wird, ob eine Schulgemeinschaft zukünftig den ihr von der Politik und Gesellschaft zugewiesenen Bildungsauftrag erfolgreich erfüllen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Timo Lichtenthäler". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'T' and a long horizontal stroke at the end.

Timo Lichtenthäler  
Landesvorsitzender